



Allgemeine Auftragsbedingungen (für Verbraucher)

Gürtel 2/1 • 3270 Scheibbs
T: +43 (0) 7482 / 43033
F: +43 (0) 7482 / 43033-1
office@ra-fahrenheit.at
www.ra-fahrenheit.at

UID: ATU 64280067

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Rechtsanwältin (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwältin“) und dem Mandanten/der Mandantin bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Rechtsanwältin ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten/die Mandantin in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, den Mandanten/die Mandantin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant/die Mandantin hat gegenüber der Rechtsanwältin auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Mit Erteilung des Mandats wird der Rechtsanwältin die Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG sowie § 77 Abs 1 GBG erteilt.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die Rechtsanwältin hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten/der Mandantin gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Rechtsanwältin ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und

Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

- 3.3. Erteilt der Mandant/die Mandantin der Rechtsanwältin eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts unvereinbar ist, hat die Rechtsanwältin die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwältin für den Mandanten/die Mandantin unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwältin vor der Durchführung den Mandanten/die Mandantin auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwältin berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin allerdings nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten/der Mandantin

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich, jedenfalls rechtzeitig mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht eindeutig offenkundig ist. Der Mandant/die Mandantin hat zudem auch ohne besondere Aufforderung bestmöglich bei der Vorbereitung und Erfüllung des jeweiligen Mandats mitzuwirken, was auch berufsrechtliche Pflichten, wie zB die Einhaltung der Bestimmungen der RAO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung miteinschließt.

Die Rechtsanwältin hat durch gezielte Befragung des Mandanten/der Mandantin und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.

- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, der Rechtsanwältin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird die Rechtsanwältin als Vertragsrichterin tätig, ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilien-ertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwältin auf Basis der vom Mandanten/von der Mandantin erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie von

jeglicher Haftung dem Mandanten/der Mandantin gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant/die Mandantin ist hingegen verpflichtet, der Rechtsanwältin im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des/der Mandanten/Mandantin herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten/ihrer Mandantin gelegen ist.
- 5.2. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, sämtliche MitarbeiterInnen im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese MitarbeiterInnen nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwältin) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten/der Mandantin oder Dritter gegen die Rechtsanwältin) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten/der Mandantin ist bekannt, dass die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten/der Mandantin einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.5. Der Mandant/die Mandantin kann die Rechtsanwältin jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihren Mandanten/ihre Mandantin enthebt die Rechtsanwältin nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten/ihrer Mandantin entspricht. Wird die Rechtsanwältin als Mediatorin tätig, hat sie trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

6. Berichtspflicht der Rechtsanwältin

Die Rechtsanwältin hat den Mandanten/die Mandantin über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwältin kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter /in oder einen anderen Rechtsanwalt/einer anderen Rechtsanwältin oder dessen/deren befugten Rechtsanwaltsanwärterin vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwältin darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt/an eine andere Rechtsanwältin weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwältin Anspruch auf ein angemessenes Honorar, insbesondere unter Zugrundelegung des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz), des NTG (Notariatstarifgesetz) sowie der AHK (Allgemeinen Honorar-Kriterien).
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwältin wenigstens der vom Gegner/von der Gegnerin über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Wurde die Honorierung der Rechtsanwältin auf Basis eines Zeit- bzw Stundenonorars vereinbart, so ist diese berechtigt, auch Wegzeiten auf Basis des vereinbarten Stundenonorars zu verrechnen. Die zeitliche Erfassung und Verrechnung erfolgt nach Viertelstunden oder einem Vielfachen davon.
- 8.4. Wird der Rechtsanwältin vom Mandanten/von der Mandantin oder dessen/deren Sphäre eine E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist die Rechtsanwältin ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest die Rechtsanwältin das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.5. Zu dem der Rechtsanwältin gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des/der Mandanten/Mandantin entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen. Für Fahrten mit dem Pkw werden € 0,42 je gefahrenen Kilometer sowie allfällige Parkgebühren etc verrechnet. Für die Erstellung von Kopien werden € 0,30 pro Kopie in Rechnung gestellt. Für Firmenbuch- und Grundbuchsauszügen werden € 10,00 zuzüglich 20 % USt pro Auszug verrechnet. Portokosten kommen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den internen Aufzeichnungen der Rechtsanwältin zur Verrechnung.
- 8.6. Der Mandant/die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwältin vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwältin zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten/der Mandantin nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten/der Mandantin verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die

Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.

- 8.8. Die Rechtsanwältin ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.9. Sofern der Mandant/die Mandantin mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er/sie an die Rechtsanwältin Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat der Mandant/die Mandantin den Zahlungsverzug verschuldet, so hat sie der Rechtsanwältin den darüberhinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.10. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwältin – dem Mandanten/der Mandantin zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin, soweit die Leistungen der Rechtsanwältin aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten/für eine Mandantin erbracht wurden.

9. Haftung der Rechtsanwältin

- 9.1. Die Haftung der Rechtsanwältin für fehlerhafte Beratung oder Vertretung oder fehlerhafte sonstige Leistungen ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400,000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend).
- 9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwältin wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten/der Mandantin auf Rückforderung des an die Rechtsanwältin geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3. Die Rechtsanwältin haftet für mit Kenntnis des Mandanten/der Mandantin im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.4. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte sind im Rahmen dieser AAB nur soweit haftungsbegründend, als sie in der Folge schriftlich durch die Rechtsanwältin bestätigt wurden.

- 9.5. Die Rechtsanwältin haftet nur gegenüber ihrem Mandanten/ihrer Mandantin, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant/die Mandantin ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten/der Mandantin mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6. Die Rechtsanwältin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich angeboten hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 10.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 10.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

11. Beendigung des Mandats

- 11.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder vom Mandanten/von der Mandantin ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt davon unberührt.
- 11.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten/der Mandantin oder der Rechtsanwältin hat Letztere für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten/die Mandantin insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten/die Mandantin vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant/die Mandantin das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht wünscht.

12. Herausgabepflicht

- 12.1. Die Rechtsanwältin hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten/der Mandantin Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 12.2. Soweit der Mandant/die Mandantin nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er/sie im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten/von der Mandantin zu tragen.
- 12.3. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten/der Mandantin bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 12.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten.

ten. Der Mandant/die Mandantin stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

13. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

- 13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht.
- 13.2. Sollte es zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten/der Mandantin zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten/der Mandantin frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu verlangen; stimmt die Rechtsanwältin der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant/die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwältin nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass sie im Falle einer Streitigkeit mit ihr erst entscheiden wird, ob sie einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Rechtsanwältin kann mit dem Mandanten/der Mandantin – soweit nichts Anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant/die Mandantin der Rechtsanwältin zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant/die Mandantin seinerseits/ihrerseits E-Mails an die Rechtsanwältin von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf die Rechtsanwältin mit dem Mandanten/der Mandantin auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Mandant/die Mandantin diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts Anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 14.2. Der Mandant/die Mandantin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin die den Mandanten/die Mandantin und/oder sein/ihr Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes bzw der Datenschutzgrundverordnung), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwältin vom Mandanten/von der Mandantin übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwältin (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.